

Antrag

der Abg. Gerd Weimer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Vorwürfe gegen den Landrat des Landkreises Sigmaringen Jürgen Binder CDU

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche – auch anonyme – Hinweise auf ein etwaiges Fehlverhalten des Sigmaringer Landrats dem Regierungspräsidium Tübingen wann zugegangen sind;
2. welche Beanstandungen in bezug auf Verhaltensweisen von Landrat Binder in Prüfberichten des und über den Landkreis bzw. in Prüfberichten der oder über die Hohenzollerische Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen dem Regierungspräsidium wann bekannt geworden sind;
3. wie das Regierungspräsidium auf diese Hinweise bzw. Prüfungsbeanstandungen jeweils reagiert hat;
4. wie die Mitglieder des Kreistages bzw. des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Sigmaringen über die Hinweise und Prüfungsbeanstandungen informiert worden sind;
5. ob das Regierungspräsidium Tübingen seiner Aufsichtspflicht in vollem Umfang nachgekommen ist;
6. welche allgemeinen Konsequenzen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht aus diesen Vorfällen zu ziehen sind.

20. 02. 97

Weimer, Redling, Lorenz, Kielburger, Heiler, Fischer SPD

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. März 1997 Nr. 2–2204/15 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Bei der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ging am 17. April 1996 ein anonymes Schreiben ein, in dem allgemein auf Dienstreisen des Landrats von Sigmaringen ins In- und Ausland hingewiesen und um Prüfung dieser Reisen gebeten wurde. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat dieses Schreiben an das Regierungspräsidium Tübingen weitergeleitet, bei dem es am 29. April 1996 einging.

Am 22. Juli 1996 ging ein weiteres Schreiben bei der Gemeindeprüfungsanstalt mit konkreten Hinweisen auf die Reisetätigkeit des Landrats ein, welches von dieser ebenfalls an das Regierungspräsidium Tübingen weitergeleitet wurde und bei diesem am 25. Juli 1996 einging.

Am 26. Februar 1991 ging beim Regierungspräsidium Tübingen ein Schreiben eines ehemaligen Mitarbeiters des Landratsamts vom 20. Februar 1991 ein, in dem sich dieser darüber beschwerte, daß er bis zu diesem Zeitpunkt kein Dienstzeugnis erhalten hatte, obwohl er am 31. Juli 1990 aus den Diensten des Landkreises Sigmaringen ausgeschieden war. Das Regierungspräsidium wurde gebeten, dafür zu sorgen, daß das Dienstzeugnis erteilt wird und auf den Landrat „einzuwirken, daß er sich künftig auch auf seine Aufgaben als Leiter einer kommunalen und staatlichen Behörde mit rd. 250 Mitarbeitern konzentriert und sich nicht beinahe ausschließlich der überregionalen und internationalen Repräsentation des Landkreises Sigmaringen widmet“.

Zu 2.:

Prüfungsberichte des Landkreises bzw. über den Landkreis haben bis zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 14. Januar 1997, der auf Veranlassung des Regierungspräsidiums erstellt wurde (vgl. hierzu unter 3.), keine Beanstandungen in bezug auf Verhaltensweisen des Landrats enthalten.

Die Prüfungsberichte der Prüfungsstelle des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands enthielten zu den Jahresabschlüssen 1992, 1994 und 1995 der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen zusammenfassende Prüfungsbemerkungen zu fünf Reisen des Verwaltungsratsvorsitzenden sowie über die Anschaffung eines Aktenkoffers. Sie gingen jeweils in Juli des darauffolgenden Geschäftsjahres beim Regierungspräsidium Tübingen ein.

Zu 3.:

Nach Eingang des an die Gemeindeprüfungsanstalt adressierten ersten anonymen Schreibens beim Regierungspräsidium Tübingen kamen Regierungspräsidium und Gemeindeprüfungsanstalt überein, daß die Dienstreisen des Landrats im Rahmen der turnusmäßigen, Ende 1996/Anfang 1997 anstehenden überörtlichen Prüfung in vollem Umfang geprüft werden sollen. Diese turnusmäßige Prüfung sollte so bald wie möglich im 4. Quartal 1996 durchgeführt werden. Nach Eingang des zweiten anonymen Schreibens mit Hinweisen auf eine mißbräuchliche Benutzung der Kreditkarte beim Regierungspräsidium am 25. Juli 1996 untersagte dieses mit Schreiben vom 26. Juli 1996 dem Landrat deren weitere Benutzung. Mit der Gemeindeprüfungsanstalt wurde vereinbart, daß mit der Prüfung insbesondere der Dienstreisen und der Sachausgaben des Landrats unverzüglich zu beginnen ist. Die Prüfung wurde mit Schreiben der Gemeindeprüfungsanstalt vom 29. Juli 1996 eingeleitet. Der Prüfungsbericht vom 14. Januar 1997 ging beim Regierungspräsidium am 17. Januar 1997 ein. Nach einer ersten Auswertung wurden am 20. Januar 1997 gegen Landrat Binder gemäß § 27 LDO disziplinarrechtliche Vorermittlungen eingeleitet. Nachdem die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hechingen das Regie-

rungspräsidium Tübingen über erste Ermittlungsergebnisse in dem bei der Staatsanwaltschaft anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren am 5. Februar 1997 unterrichtet hatte, teilte das Regierungspräsidium Landrat Binder mit Verfügung vom 6. Februar 1997 mit, daß es beabsichtige, das förmliche Disziplinarverfahren gemäß § 35 Abs. 1 LDO einzuleiten, und daß geprüft werde, ihn gemäß § 89 LDO vorläufig des Dienstes zu entheben und damit gemäß § 90 Abs. 1 LDO eine Kürzung der Besoldungsbezüge zu verbinden. Dem Landrat wurde eine Äußerungsfrist bis 14. Februar 1997 gesetzt. Mit Verfügung vom 17. Februar 1997, dem Landrat zugestellt am 18. Februar 1997, wurde das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, Landrat Binder vorläufig des Dienstes enthoben und die Einbehaltung von Besoldungsbezügen angeordnet.

Zu den Prüfungsbemerkungen der Prüfungsstelle des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbandes hat das Regierungspräsidium Tübingen den Verwaltungsratsvorsitzenden im November 1993 wegen zweier Reisen anlässlich der Schlußbesprechung über den Jahresabschluß 1992 angesprochen. Dieser machte geltend, daß die Reise nach Kanada in offizieller Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzender und in Vertretung der Sparkasse unternommen worden sei und in unmittelbarem Zusammenhang mit zu treffenden Kreditentscheidungen für einen Großkunden gestanden habe. Landrat Binder wurde vom Regierungspräsidium darauf hingewiesen, daß derartige Reisen nicht zu seinem Aufgabenbereich gehören und deshalb künftig zu unterlassen seien. Die weitere Reise wurde vom Regierungspräsidium akzeptiert.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichts 1994 wurde der Verwaltungsratsvorsitzende im August 1995 mündlich darauf hingewiesen, daß die Sparkasse nur Kosten für Reisen und Auslagen, die in Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Verwaltungsrats und in Angelegenheiten der Sparkasse anfallen, übernehmen könne. Die Vorbereitung einer Reise des Verwaltungsrats gehöre zu den Aufgaben des Vorstands. Zu der im Prüfungsbericht erwähnten Anschaffung eines Aktenkoffers teilte der Verwaltungsratsvorsitzende mit, daß die Sparkasse ihm den Aktenkoffer zum Transport teilweise umfangreicher Akten für die Sitzungen des Kreditausschusses zur Verfügung gestellt habe. Der Vorstand der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen wurde über das Gespräch unterrichtet.

Wegen zweier Reisen im Geschäftsjahr 1995 wurde die Sparkasse im September 1996 vom Regierungspräsidium Tübingen schriftlich darauf hingewiesen, daß zu den Aufgaben des Verwaltungsratsvorsitzenden weder der Kontakt zu Korrespondenzbanken im Ausland noch die Vorbereitung von Informationsfahrten des Verwaltungsrats gehören. Die Sparkasse wurde nochmals aufgefordert, künftig nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Zu 4.:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Landkreises ist der Kreistag gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten, wobei jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren ist. Soweit dem Regierungspräsidium bekannt ist, ist jedes Mitglied des Kreistages im Besitz des Prüfungsberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 14. Januar 1997.

Die genannten Prüfungsbemerkungen der Prüfungsstelle des Württembergischen Sparkassen- und Giroverbands wurden in den Besprechungen der Jahresabschlußprüfungen mit dem Verwaltungsrat nicht angesprochen. Prüfungsstelle und Rechtsaufsichtsbehörde gingen seinerzeit davon aus, daß es sich nicht um erörterungsbedürftige erhebliche Verstöße handelt.

Zu 5.:

Nach Auffassung des Innenministeriums ist das Regierungspräsidium Tübingen seiner Aufsichtspflicht nach § 118 GemO in vollem Umfang nachgekommen. Ins-

besondere hat das Regierungspräsidium unverzüglich nach Bekanntwerden konkreter Hinweise über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Reisen für den Landkreis die Benutzung der dienstlichen Kreditkarte untersagt und eine Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt eingeleitet. Ebenfalls unverzüglich nach Vorliegen des Prüfungsberichts wurden Disziplinarmaßnahmen eingeleitet bis hin zur vorläufigen Dienstenthebung unter Einbehaltung von Teilen der Bezüge.

Die Beschwerde des ehemaligen Mitarbeiters des Landratsamts Sigmaringen vom 20. Februar 1991 hatte die verzögerte Erteilung eines Dienstzeugnisse zum Inhalt. Diese Beschwerde war mit der Übersendung des Dienstzeugnisses am 23. Februar 1991 erledigt. Der Hinweis auf die häufige Abwesenheit des Landrats war nach Auffassung des Regierungspräsidiums Tübingen zu allgemein, als daß er zu konkreten Prüfungen Anlaß gegeben hätte, zumal er von einem offenkundig im Unfrieden ausgeschiedenen Mitarbeiter stammte.

Nach § 6 Abs. 5 des Sparkassengesetzes (SpG) sind die Geschäfte der Sparkassen unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies eröffnet einen entsprechenden Handlungsspielraum.

Nach § 53 Abs. 2 SpG beschränkt sich die Aufsicht grundsätzlich darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist u. a. für die Bestätigung zuständig, daß die Jahresabschlußprüfung keine erheblichen Verstöße ergeben hat oder daß alle wesentlichen Anstände erledigt sind (§ 29 Abs. 3 SpG). Neben dem Informationsrecht nach § 53 Abs. 3 SpG stehen der Rechtsaufsichtsbehörde die förmlichen Aufsichtsmittel nach den §§ 121 bis 124 der Gemeindeordnung zur Verfügung. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und mit welchen Mitteln ein Eingreifen erfolgen soll. Für die Aufsicht gilt allgemein der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Verzicht auf förmliche Aufsichtsmaßnahmen, wenn Abhilfe über Beratung und Hinweise möglich ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze war die Reaktion des Regierungspräsidiums Tübingen auf die Anmerkungen der Prüfungsstelle zu den jeweiligen Zeitpunkten, in denen sie getroffen wurden, angemessen. Es konnte erwartet werden, daß mit der Einwirkung auf den Verwaltungsratsvorsitzenden und den Vorstand der Sparkasse die festgestellten Unregelmäßigkeiten künftig vermieden werden.

Zu 6.:

Wie sich aus den Antworten auf die Fragen Nrn. 1 bis 5 ergibt, wurden entsprechend dem jeweiligen Verfahrensstand und den vorliegenden Erkenntnissen die notwendigen Konsequenzen gezogen. Derzeit laufen weitere Prüfungen beim Landkreis sowie der Hohenzollerischen Landesbank Kreissparkasse Sigmaringen. Welcher konkrete Handlungsbedarf sich gegebenenfalls daraus ergibt, läßt sich erst nach der umfassenden Aufarbeitung der fraglichen Vorgänge abschließend entscheiden.

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat für ihren Aufgabenbereich mitgeteilt, daß sie als Konsequenz aus diesen Vorgängen die Ausgaben für Dienstreisen der kommunalen Organe verstärkt in die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen einbeziehen wird.

Dr. Schäuble
Innenminister